

## **Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen der Gemeinde Diera-Zehren**

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend Ordnung genannt) regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung der Sportanlagen in Trägerschaft der Gemeinde Diera-Zehren (nachfolgend „Sportanlagen“ genannt).
- (2) Dazu zählt die Sportanlage:  
  
Sporthalle der Grundschule Zadel, Schulstraße 12, Einfeldhalle
- (3) Zu den Sportanlagen zählen auch die zugehörigen Nebenräume, wie Umkleide-, Wasch- und Duschräume, etc.
- (4) Die in Abs. 2 genannte Sportanlage dient vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Freizeitsport der Sportvereine der Gemeinde Diera-Zehren.
- (5) Außerhalb der schulischen Benutzung wird diese Sportanlage auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Betreuung der Sportanlagen erfolgt durch die Gemeinde Diera-Zehren. Dieses ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Diese Aufgabe kann an Dritte übertragen werden.

### **§ 3 Nutzungszeiten/Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Sportanlage steht schuljahrbezogen in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung:  
  
montags bis sonntags von 7:00 bis 22:00 Uhr
- (2) Die Benutzung der Sportanlage ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes (i. d. R. ab 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr) dem Freizeitsport vorbehalten.
- (3) Die Benutzung der Sportanlage an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpläne und der organisatorischen Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.

- (4) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportanlage ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportanlage und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.
- (5) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Schuljahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.
- (6) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
  - a) für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
  - b) für den Eigenbedarf des Trägers

#### **§ 4**

#### **Vergabe von Belegungszeiten**

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
  1. Schulsport
  2. Sport der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Diera-Zehren
  3. Sportvereine mit Sitz in Diera-Zehren
  4. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in Diera-Zehren, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden)
  5. freie Sportgruppen mit Sitz in Diera-Zehren
  6. Sportvereine/-gruppen ohne Sitz in Diera-Zehren
  7. sonstige Antragsteller
- (2) Eine Vergabe von Zeiten ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (3) Die Sportanlage soll vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z. B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis u. ä.).
- (4) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 5 und 6. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem letzten Schultag eines jeden Schuljahres für das kommende Schuljahr in der Gemeindeverwaltung einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Belegungszeit.
- (6) Der Träger der Sportanlage ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 5 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Belegungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwider handelt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Benutzung der Sportanlage ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (2) Die für das Objekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendige Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportanlage und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätte einschließlich Anlagen und Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportanlage zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem Benutzungsbuch in der Sportanlage Tag genau zu führen. Dies wird durch verantwortliche Mitarbeiter der Schule bzw. dem Beauftragten der Verwaltung kontrolliert.
- (7) Die Sportanlage ist nach Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (8) Die Gemeinde Diera-Zehren ist von dem in § 1 Abs. 5 genannten Personenkreis durch Abschluss einer Versicherung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Benutzern oder Dritten infolge der Benutzung der überlassenen Sportanlage entstehen.
- (9) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportanlage überprüft werden.

## **§ 6**

### **Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Diera-Zehren wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.

## **§ 7**

### **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist,
  1. wer die Nutzung mit der Gemeinde Diera-Zehren vereinbart hat,
  2. wer die Übernahme des Entgelts gegenüber der Gemeinde erklärt hat oder
  3. wer die Einrichtung tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes**

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht,
  1. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
  2. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 3 mit der Inanspruchnahme der Sportanlage.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist nach der Nutzung fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **§ 9 Höhe und Befreiung vom Nutzungsentgelt**

- (1) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Die Benutzung der Sportanlage im Rahmen des Sportunterrichtes und durch schuleigene Sportgruppen ist entgeltfrei.
- (3) Die Benutzung der Sportanlage durch Kindertageseinrichtungen und die Schule der Gemeinde Diera-Zehren erfolgt entgeltfrei.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen**

- (1) Bei der Erhebung der Entgelte nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die Sportanlage in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- (2) Soweit die Sportanlage in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Gemeinde Diera-Zehren ohne vorherige Anmahnung Entgelte nach Anlage 1.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportstättengebührensatzung vom 06.07.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.10.2015 außer Kraft.

Diera-Zehren, den 11.01.2019

C. Balk  
Bürgermeisterin

## Anlage 1 Entgelt für die Sportanlagen

	Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine und freie Sportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Diera-Zehren	Sportvereine <u>ohne</u> Sitz in der Gemeinde Diera-Zehren	sonstige Antragsteller
gem. § 6 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung	Entgelt in €/Std.	Entgelt in €/Std.	Entgelt in €/Std.
Sporthalle Zadel Schulstraße 12 (Einfeldhalle)	15,00 € *	20,00	25,00

\* Ortsansässige Vereine, die Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) durchführen, können auf Nachweis einen Zuschuss im Wege der Sportförderung erhalten

gem. § 10 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung	für leichte Verschmutzung	für starke Verschmutzung
	25,00 €	50,00 €